(2) In den Bezirken und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik werden Bezirks- und Nebenstellen unterhalten.

(3) Sie ist eine haushaltsgebundene Organisation und ist dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen zugeordnet.

§ 2

Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) hat folgende Aufgaben durchzuführen:

a) Schätzungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Kraftfahrzeugteilen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;

b) Vornahme von Typprüfungen für serienmäßig gefertigte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und deren Teile;

c) Einregulierung von Verbrennungsmotoren auf einen wirtschaftlichen Kraftstoffverbrauch (Vergasereinstelldienst, Einspritzpumpeneinstelldienst);

d) Abnahme und Überwachung von Kraftfahrzeugen und Motoren, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden;

e) Abnahme und Überwachung von Gasheizungen für Kraftfahrzeuge;

f) Abnahme und Prüfung von Kraftfahrzeugen und Motoren, die mit Ausweichkraftstoffen betrieben werden;

g) fachtechnische Beratungen in allen kraftfahrtechnischen Fragen;

h) Koordinierung und Anleitung der Fahrschulen.

§ 3

Für die gemäß § 2 durchzuführenden Aufgaben werden Gebühren auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 4

Das Anlage- und Umlaufvermögen, der bisher von Dienststellen der staatlichen Verwaltung oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten betriebenen Prüf- und Schätzstellen für Kraftfahrzeuge, geht auf die KTA über.

§ 5

Das Staatssekretariat erläßt für die KTA ein Statut.

§ 6

Die Bestätigung von Personen und Institutionen außerhalb der KTA in den unter § 2 genannten Aufgabengebieten, endet vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 322.

Änderung der Preisverordnung Nr. 228

— Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei —

Vom 24. Oktober 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anlage zur Preisverordnung Nr. 228 vom 31. Januar 1952 *— Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei — (GBl. S. 157) wird geändert.

(2) Diese Teile der Anlage erhalten die aus der Anlage, zu dieser Preisverordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den" 24. Oktober 1953

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 **vorstehender** Preis **Verordnung** Nr. 322

Zu Abschnitt I

Ziffer 2 wird wie folgt, ergänzt:

Für die Beförderungsstrecke im Sammelwaggon ist eine Frachtvergünstigung gemäß Ziff. 1 — von Kopfstation zu Kopfstation — zu gewähren.

Neue Ziffer 5:

5. Im Sammelladungsverkehr nach Westdeutschland und dem Ausland wird die unter Ziff. 1 angeführte Frachtvergünstigung nur für die im Sammelwaggon zurückgelegte Beförderungsstrecke gewährt, soweit die Frachtzahlung in DM der Deutschen Notenbank erfolgt. (Die Bestimmungen der Ziff. 2 gelten nur im Verkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.)

Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffer 6 und 7*

Zu Abschnitt II

Ziffer 2 wird Ziffer 2 a und wie folgt ergänzt:

2. a) Abfertigungsgebühr für Sendungen im Ausgang innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und nach Westdeutschland.

Neue Ziffer 2 b:

2. b) Abfertigungsgebühr für Sendungen

nach dem Ausland	—,50	DM je 100 kg
mindestens	1,—	DM
Höchstsatz	10,—	DM

Neue Ziffern 3 bis 5:

3. Abfertigungsgebühr für Reisegepäck im Auslandsverkehr

von 1	bis 250 kg	2,50	DM je Sendung
251	„ 500 kg	5,—	DM je Sendung
501	„ 750 kg	7,50	DM je Sendung
ab 751	kg	12,50	DM je Sendung

4. Abfertigungsgebühr für Luftfrachtsendungen

von 1	bis 100 kg	3,—	DM je Sendung
101	„ 250 kg	5,—	DM je Sendung
251	„ 500 kg	7,50	DM je Sendung
501	„ 750 kg	10,—	DM je Sendung
ab 751	kg	15,—	DM je Sendung